



Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) (SGH-Statuten)

Änderung vom 27. Juni 2019

Vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2019

*Die Generalversammlung der SGH
erlässt:*

I

Die SGH-Statuten vom 18. Juni 2015¹ werden wie folgt geändert:

Art. 14 Generalversammlung: Stimmrecht und Stellvertretung

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung so viele Stimmen, wie es Anteilsscheine besitzt.

² Es kann sich von einem anderen Mitglied oder durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin vertreten lassen. In beiden Fällen ist eine schriftliche Bevollmächtigung notwendig.

³ Ein Mitglied kann höchstens zu fünf Stellvertretungen bevollmächtigt werden.

⁴ Die Verwaltung wählt eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Die Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision sind entsprechend anzuwenden (Art. 728 Abs. 2–6 OR²).

¹ SR 935.121.41

² SR 220

II

Dieser Erlass tritt am 1. August 2019 in Kraft.

27. Juni 2019

Im Namen der SGH

Der Präsident: Thomas Bieger